

Ergänzung zum Beitrag von Uta Monecke: „Die Aufbewahrung des Andenkens denkwürdiger Ereignisse“. Ortschroniken im Gebiet der preußischen Provinz Sachsen. In: Sachsen-Anhalt-Journal, 1-2021, S. 4 f.

Wortlaut der Texte in den Amtsblättern

- **Aufforderungen zum Anlegen und Fortführen von Stadtchroniken 1817** sowie
- **Erinnerung in dieser Sache und Erweiterung auch auf kleinere Ortschaften 1833**

Hinweis zu den Texten:

Die Orthographie des Originals aus dem 19. Jahrhundert wurde beibehalten, offensichtliche Druckfehler wurden hingegen stillschweigend korrigiert.

Abkürzungen:

a. c. anni currentis – lat.: des laufenden Jahres

resp. respective

| Seitentrennstrich

Digitalisate in der Bayerischen Staatsbibliothek München, Link zum Beginn des jeweiligen Textes:

Amtsblatt der Regierung **Magdeburg 1817**

<https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10014834.html?pageNo=311>

Amtsblatt der Regierung **Merseburg 1817**

https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10001312_00293.html

Amtsblatt der Regierung **Merseburg 1833**

https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10001326_00016.html

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Nro. 22. Magdeburg, den 31. Mai 1817, S. 271 ff.

No. 130. Einführung von Städtechroniken I. 1383. Mai.

Durch die Sitte unserer Vorfahren, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welchen die bedeutenden Vorfälle des Orts unter obrigkeitlicher Autorität aufgezeichnet wurden, erhielten sich dem Geschichtsschreiber wichtige und interessante Begebenheiten, die sonst in Vergessenheit gerathen seyn würden. Die solchergestalt geschehene Aufbewahrung denkwürdiger Ereignisse weckte und nährte zugleich eine Theilnahme an dem Gemeinwesen, welche die Bürger unter einander, und mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte. Aber diese schöne Sitte ist größtentheils außer Gewohnheit gekommen, wozu in neuern Zeiten die vielen gedruckten Zeitungen und Tageblätter unstreitig beigetragen haben. Diese aber beschränken sich in der Regel nur auf das Allgemeine der Provinzen, und erstrecken sich nicht auf das Besondere, für den einzelnen Ort Wichtige. Die Stadtchronik wird also dadurch keinesweges ersetzt oder entbehrlich gemacht.

Wir fordern daher sämmtliche Stadtmagistrate des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf, alle und jede Ereignisse, die in ihren Städten | im Laufe des gegenwärtigen 19ten Jahrhunderts in besonderer Beziehung auf die Stadt vorgekommen sind, in so weit sie der Aufbewahrung für die Nachwelt würdig, chronologisch, in einfacher Geschichtsform, für das Andenken zu sammeln, wobei ihrer Einsicht die Beurtheilung überlassen bleibt, welche Ereignisse in diese Chronik gehören.

Vorzüglich aber finden darin ihren Platz die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Gemeinwesens, der Kirchen, Erziehungs- und sonstigen öffentlichen Institute, die Veränderungen in den Kommunal- und Polizeianstalten, die Nachrichten über den Gewerbe- und Handelszustand, Steigen und Fallen der Lebensmittel, imgleichen vom Einflusse der Gesetzgebung, wobei, was jene Gegenstände anbelangt, die Namen der Männer zu bemerken sind, die sich um den einen oder andern Gegenstand der gemeinen Wohlfahrt verdient gemacht haben. In die Chronik ist auch insonderheit aus den denkwürdigen Jahren 1813. 1814. und 1815. die Geschichte der Anstrengungen aufzunehmen, wodurch die Stadt ihre Theilnahme an dem hohen Interesse: das Vaterland von dem Drucke fremder Herrschaft zu befreien, und durch Herstellung deutscher Selbstständigkeit dauernde Glückseligkeit für späte Zeiten zu erringen, bekundet hat; Die Anzeige der freiwilligen Gaben zur Förderung jenes Zwecks, die Namen der von der Stadt gestellten freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, und was geschehen ist bei Bildung der Landwehr und des Landsturms. Hier werden zugleich dem dankbaren Andenken der Nachwelt die Namen derer aufzubewahren seyn, welche den Tod für das Vaterland starben, und die durch ausgezeichnete Tapferkeit oder sonstiges Verdienst das eiserne Kreuz sich erwarben.

Binnen sechs Monaten wünschen wir durch die Magistrate davon in Kenntniß gesetzt zu seyn, welche Einleitung zur Darstellung der Chronik über den verflossenen Zeitabschnitt getroffen, und wie dafür gesorgt worden ist, daß dieses, jede Stadt so sehr interessirende, Werk fortgesetzt und erhalten werde; und erwarten eine Abschrift von dem was wirklich zusammen getragen ist. |

Die Arbeit muß übrigens der Hand eines dazu vollkommen tüchtigen Beamten überwiesen, und das was in die Chronik aufgenommen werden soll, vorher sorgfältig geprüft werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. 21. Stück. Merseburg, den 24. Mai 1817, S. 275 f.

No. 169. Stadt-Chroniken.

Die Sitte unserer Vorfahren, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welchen die bedeutenden Vorfälle des Orts unter obrigkeitlicher Autorität verzeichnet wurden, bestand früher auch in den Städten Sachsens.

Dem Geschichtschreiber wurden dadurch wichtige Thatsachen erhalten, deren Kunde sonst verloren gegangen wäre. Die Aufbewahrung des Andenkens denkwürdiger Ereignisse weckte und nährte zugleich eine Theilnahme an dem Gemeinwesen, welche die Bürger unter einander und mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte.

Aber diese schöne Sitte ist größtentheils außer Gewohnheit gekommen. In der neueren Zeit haben die vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblätter dazu unstreitig beigetragen. Diese aber beschränkten sich in der Regel nur auf das Allgemeine der Provinzen. Sie erstreckten sich nicht auf das Besondere, nur für den einzelnen Ort Wichtige. Die Stadt-Chronik wird also dadurch keinesweges ersetzt und entbehrlich gemacht.

Sämtliche Magistrate hiesigen Regierungs-Departements fordern wir daher hier- | durch auf, alle und jede Ereignisse, die in ihren Städten im Lauf des gegenwärtigen Jahrhunderts in besonderer Beziehung auf die Stadt vorgekommen sind, in so weit sie der Aufbewahrung für die Nachwelt würdig, chronologisch in einfacher Geschichtsform für das Andenken zu sammeln. Ihrer Einsicht bleibt die Beurtheilung überlassen, welche Ereignisse in diese Chronik gehören.

Vorzüglich aber finden darin ihren Platz: die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Gemeinwesens, der Kirchen, Erziehungs- und sonstigen öffentlichen Anstalten, die Veränderungen in Kommunal- und Polizei-Instituten, die Nachrichten über den Gewerbe- und Handelszustand, ingleichen vom Einflusse der Gesetzgebung, wobei, was jene Gegenstände anbelangt, die Namen der Männer zu bemerken sind, die sich um einen oder den andern Gegenstand der gemeinen Wohlfahrt der Stadt verdient gemacht haben. In die Chronik ist auch insonderheit aus der Periode 1813, 1814 und 1815 aufzunehmen die Geschichte der Anstrengungen, wodurch die Stadt ihre Theilnahme an dem hohen Interesse, das Vaterland vom Druck fremder Vorherrschaft zu befreien, die Herstellung deutscher Selbstständigkeit und dauernde Glückseligkeit zu erringen, bekundet hat, die Anzeige der freiwilligen Gaben zu Förderung jenes Zwecks, der Name derer freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, die sie gestellt hatte, und was geschehen ist bei Bildung der Landwehr und des Landsturms. Hier werden zugleich dem dankbaren Andenken der Nachwelt aufzubewahren sein: die Namen derer, welche den Tod für das Vaterland starben, und die durch ausgezeichnete Tapferkeit oder durch sonstiges Verdienst das eiserne Kreuz sich erwarben.

Jeder Magistrat wird aus seiner Mitte ein Mitglied mit dieser gemeinnützigen Arbeit beauftragen, welches dazu vorzüglich Geschick und Lust besitzt, und die Herren Landräthe werden nicht nur bei Bereisung der Städte ihres Kreises sich davon in Kenntniß setzen, welchen Fortgang das Geschäft an jedem Orte hat, etwanige Mängel mündlich berichtigen und in dem Monatsberichte pro Oktober a. c. umständlich anzeigen, wer in jeder Stadt dieser Anforderung genügt und was derselbe geleistet hat.

In sofern an einzelnen Orten einer der Herren Geistlichen sich darum verdient machen und dies Geschäft besorgen will, genehmigen wir, daß es dem Stadtrathe frei stehen soll, einem solchen Antrag zu willfahren; nur muß derselbe sich von Zeit zu Zeit überzeugen, daß auch dem Anerbieten wirklich genügt werde, und versteht es sich auch in diesem Falle, daß die Chronik selbst im städtischen Archive zu verwahren ist.

Merseburg, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. 2. Stück. Merseburg, den 19. Januar 1833, S. 10.

Nr. 16. Die Anlegung von Ortschroniken betr.

Durch des Königl. Geh. Staatsministers Hrn. v. Klewiz Excellenz ist mittelst Rescriptes vom 11. December v. J. die bereits im J. 1817, (Amtsblatt 1817, Seite 275,) eingeleitete Anlegung und Fortführung der Ortschroniken von Neuem angeregt worden. Wir fordern die Herren Landräthe hierdurch auf, in ihren Zeitungsberichten, zunächst in dem für Monat April d. J., künftig aber alljährlich in den Zeitungsberichten für Monat December, diesen Gegenstand aufzunehmen, und anzuzeigen, wie weit die in den einzelnen Städten ihrer Kreise vorbereiteten und resp. angefangenen Ortschroniken gediehen sind.

Außerdem werden die Kreisblätter dazu benutzt werden können, die Neigung und das Talent einzelner sachkundiger Männer auf diese interessante und nützliche Arbeit von Neuem hinzulenken; auch bemerken wir, daß die Anlegung solcher Chroniken nicht bloß für Städte, sondern auch für Dorfschaften wichtig und erwünscht seyn kann, dafern sich angemessener Stoff dazu vorfindet, und der Bearbeiter desselben bei Zusammenstellung der Materialien das bloß Local-Denkwürdige von dem allgemein Interessanten genugsam unterscheidet.

Merseburg, den 10. Januar 1833.

Königlich Preußische Regierung.